Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 5853.) Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, unter Aufhebung der Bestimmungen zu 2. und 3. der Verordnung vom 15. August 1858., das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend (Gesetz-Samml. vom Jahre 1858. Seite 443.), auf den Antrag des Staatsministeriums für Unsere Hohenzollernschen Lande, was folgt:

1) Die Zwanzigkreuzerstücke und die Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges und die gleichen Münzstücke von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören, sollen vom 1. Mai d. J. ab bei Unseren Kassen nicht ferner in Zahlung angenommen, und von der Landeskasse in Sigmaringen nach dem Gewichte nicht mehr eingelöst werden.

2) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1864.

(Nr. 5854.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Hemmersbach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialen, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(№ 5855.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. März 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Insterburg darauf angetragen hat, zur Einrichtung einer städtischen Gasanstalt und zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Ausgaben ein Anlehen von 100,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 100,000 Thalern Insterburger Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema (A. und B.) in 1270 Apoints, und zwar:

20	Apoints	zu	500	Thaler,
700	"	"	100	"
300	"	"	50	"
250	"	"	20	"

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung innerhalb längstens dreißig Jahren vom Jahre Eintausendachthundert fünfundsechszig an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema A.

Schema A.

(Stadtwappen.)

(Trockener Stadtstempel.)

Insterburger Stadt-Obligation

über

..... Thaler.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ...., Gesetz-Sammlung pro 1864. Seite .....

Wir Magistrat der Stadt Insterburg urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen, indem wir versprechen, dasselbe vom 1. Juli 1864. ab mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und jedem Vorzeiger dieses unter den folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen prompt binnen spätestens dreißig Jahren zurückzuzahlen.

1) Es werden ausgegeben und mit folgenden Nummern von 1 bis 1270 versehen:

20	Stück	à 500	Thaler,
700	„	à 100	„
300	„	à 50	„
250	„	à 20	„

2) Jeder Obligation werden zehn Zinsscheine für die fünf Jahre 186. bis 186. beigegeben, zahlbar postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden fünf Jahre werden neue Zinsscheine für je fünf Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Stadt-Hauptkasse an die Vorzeiger des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Zinsscheine bedürfen nur der Unterschrift des Rendanten; die der Magistratsmitglieder wird auf ihnen durch Druck hergestellt.

4) Die Verzinsung erfolgt zu fünf Prozent in den gedachten halbjährigen Terminen.

5) Zur

5) Zur Tilgung und Verzinsung dieser 100,000 Thaler wird im Stadthaushalts-Etat eine Summe von 6500 Thaler jährlich ausgeworfen, durch welche in Gemäßheit des aufgestellten Amortisationsplanes und unter Hinzutritt des etwaigen Ueberschusses, welchen die mittelst dieses Darlehens einzurichtende städtische Gasanstalt über die Betriebskosten und die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der für die Gasanstalt aufgenommenen Obligationen erforderlichen Beträge abwerfen möchte, bei steigender Amortisation und abnehmenden Zinszahlungen in spätestens 30 Jahren die Schuld getilgt werden wird. Nach Maaßgabe des Amortisationsplanes findet jährlich in der ersten Woche des Monats Juli die Ausloosung der Obligationen in öffentlicher Stadtverordneten-Sitzung statt.

6) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres nach dem Nennwerthe auf der Stadt-Hauptkasse gegen Rückgabe der Obligation nebst Zinsscheinen und des Talons. Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet event. den Gläubigern nachgezahlt.

7) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgeloosten Obligationen im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und im Staats-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. Sofern eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung an dessen Stelle ein entsprechendes anderes treten.

8) Werden die ausgeloosten Obligationen nicht bis zum 2. Januar des nächstfolgenden Jahres zur Einlösung eingereicht, so hört mit diesem Tage die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

9) Auf die Beträge der ausgeloosten Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

10) Die Nummern dieser Obligationen sind nach der Ausloosung in der ad 7. angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

11) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken.

12) Wenn die Stadtgemeinde es vorziehen sollte, die zu tilgenden Obligationen, statt der Ausloosung, aus freier Hand zu erwerben, so werden die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die unter Nr. 7. bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

13) Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

14) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars vernichtet.

15) Die fälligen Zinsscheine werden von der Stadt-Hauptkasse an Zahlungsstatt angenommen.

16) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derselben zu den festgesetzten Terminen aus der Stadt-hauptkasse gezahlt.

17) Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Fälligkeitsjahre bei der Stadt-Hauptkasse abgehoben werden.

18) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinsscheine finden die §§. 1—13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maaßgaben statt:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrat in Insterburg gemacht. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung in Gumbinnen statt.

b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht in Insterburg.

c) Die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben unter Nr. 7. angeführten Blätter geschehen.

d) In Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte abgewartet werden.

19) Das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde Insterburg haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Insterburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Hierzu sind zehn Zinsscheine
№ ..... ausgereicht.

Eingetragen in die Kassenkontrole
Fol. .....

Schema B.

Schema B.

Zinsschein №.......

über ...., schreibe .... Thaler Zinsen

der

Insterburger Stadtobligation №.....

über .... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am .... 186. die halbjährigen Zinsen der Stadtobligation №..... mit ...... Rthlr., schreibe ...... Thalern aus der Stadt-Hauptkasse.

Insterburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse.

Die hier genannten Zinsen verjähren mit Ablauf der nächsten vier Kalenderjahre nach dem Fälligkeitsjahre.

Eingetragen Kontrole
Fol. .....

Schema C.

Talon

zur

Obligation der Stadt Insterburg.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Insterburg Littr. ...... № ...... über ...... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse zu Insterburg, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt ist.

Insterburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 5856.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863. wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung vom 20. September 1863. wegen Abänderung des Zolltarifs (Gesetz-Samml. Seite 656.) von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11. April 1864.

Das Staatsministerium.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).